

soweit es sich um das Verfahren nach § 105e Abs. 2¹⁾ a. a. O. sowie um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen einzelner Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Berlin und weiterer Communalverbände mit Ausnahme der Provinzen handelt (§ 142),

der Bezirks-Ausschuss:

soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Stadt Berlin und der Provinzialverbände handelt,

der Ober-Präsident.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten in den Fällen der §§ 120, 120d²⁾ Abs. 4 und 134f Abs. 2 der Ober-Präsident, im übrigen der Polizei-Präsident.

Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt sind, ist unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ das Ober-Bergamt zu verstehen.

2) Unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörde ist zu verstehen:

für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im übrigen in der Regel der Landrath,

für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die Orts-Polizeibehörde,

für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat

3) Unter der Bezeichnung Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

4) Unter der Bezeichnung Orts-Polizeibehörde ist zu verstehen:

für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe der Bergrevierbeamte,

im übrigen derjenige Beamte oder diejenige Behörde, denen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

5) Unter der Bezeichnung Polizeibehörde im Sinne des § 105b Abs. 2 a. a. O.³⁾ sind sowohl die Orts-Polizeibehörden, als auch die Kreis- und die Landes-Polizeibehörden zu verstehen. Im übrigen gilt als Polizeibehörde stets die Orts-Polizeibehörde (Ziffer 4).

6) Unter der Bezeichnung weitere Communalverbände sind zu verstehen:

die Provinzialverbände, die communalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landes-Communalverband und die Ober-Amtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

Berlin, den 4. März 1892.

Der
Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
In Vertretung:
Magdeburg.

¹⁾ Betrifft Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegte Triebwerken arbeiten.

²⁾ §§ 120 und 120d betreffen Fortbildungsunterricht. § 134 für Arbeitsordnungen.

³⁾ § 105b lautet: Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreissig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muss bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs

Auf den Wunsch vieler süddeutscher Kollegen wird der Vorstand gelegentlich der Jubiläums-Gartenbau-Ausstellung in Karlsruhe eine **allgemeine Handelsgärtner-Versammlung als Wanderversammlung des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands** abhalten und dazu alle Handelsgärtner Süddeutschlands einladen. Diese Versammlung soll nicht nur zur Festigung unseres Verbandes und zur Heranziehung neuer Mitglieder dienen, sondern sie soll den zu der Ausstellung von allen Seiten herbeikommenden Kollegen Gelegenheit geben, einander näher zu treten, zur Förderung ihrer persönlichen wie geschäftlichen Annäherung. Der Vorstand hält es für seine Pflicht, durch derartige Versammlungen gelegentlich der grösseren Ausstellungen seinen Kollegen gewissermassen ein Heim zu bieten, in dem sie sich zu Hause fühlen, und erwartet deshalb eine zahlreiche Betheiligung der süddeutschen Kollegen. In Aussicht genommen ist dafür Sonntag, 24. April cr. Zeit und Lokal der Versammlung wird in nächster Nummer mitgetheilt werden.

Ueber die Weltausstellung in Chicago

geht uns folgende Mittheilung zu:

Frucht-Ausstellungen werden monatlich abgehalten werden. Dieselben werden bei der Eröffnung der Weltausstellung mit Frühfrüchten und Beeren verschiedener Art beginnen. Den Sommer und Herbst hindurch werden Früchte aller Art zur Zeit ihrer Reife ausgestellt sein. Die grosse Aepfel-, Birnen-, Pfirsich- pp. Ausstellung wird vom 1. Oktober bis zum Schluss der Welt-Ausstellung abgehalten werden.

Die Ausstellungen in der Gruppe „Blumenzucht“ werden zahlreich und mannichfaltig sein. In dem Gartenbau-Haus werden die permanenten Ausstellungsgegenstände, aus Palmen, Palmfarne, Farrenkräutern und Aroiden bestehend, zusammen mit andern vermischten Pflanzen am Tage der Eröffnung aufgestellt sein. Die zeitweiligen Ausschmückungen mit blühenden Blumen werden in der ersten Zeit aus Orchideen, indianischen Azaleen, Cannas, Lilien, Rosen in Töpfen, Calceolarien, Rhododendren u. s. w. bestehen; ihnen werden im Juni weitere Orchideen, Begonien, Hydrangeen und Pelargonien folgen. Der Monat Juli wird Orchideen, Achimenen, Gloxinien, Begonien liefern; diesen werden im August und September Hahnenkämme, Atern. Balsaminen und spätblühende Orchideen folgen. Im Freien werden zuerst Tulpen, Hyacinthen, Spät-Narcissen, Marienblümchen und frühblühende ausdauernde Kraut-Pflanzen ausgestellt werden, im Monat Juni Päonien, Iris germanica, Rosen, Nelken, viele Kraut-Pflanzen und einige Lilien, im Monat Juli weitere Lilien, japanische Iris, Mohnpflanzen, Früh-Astern und andere einjährige Pflanzen, sowie Mitt-

Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmässiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.